

Vereinsstatuten ElektroDorfmobil

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „ElektroDorfmobil - Verein zur Erhaltung und Steigerung der Mobilität“, kurz: e-Dorfmobil.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 4202 Sonnberg i.M., und erstreckt seine Tätigkeit auf die Gemeinden Hellmonsödt, Sonnberg im Mühlkreis und Zwettl an der Rodl („Partner-Gemeinden“) sowie auf angrenzende Gemeindegebiete.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein ist gemeinnützig und seine Tätigkeit ist nicht gewerblich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt folgenden Zweck:

- (1) die Ergänzung der bestehenden öffentlichen Verkehrsangebotes in Form eines zusätzlichen bedarfsorientierten Mobilitätsangebotes, jedoch unter Ausschluss jeglicher gewerbsmäßiger Dienstleistung, die von hierzu befugten Unternehmen erbracht wird;
- (2) die Reduktion von Verkehrsaufkommen in der den Partner-Gemeinden;
- (3) die Verbesserung des Klimaschutzes im Sinne einer Klimabündnisgemeinde;
- (4) die Förderung der Mobilität von Personen, die über kein Kraftfahrzeug verfügen bzw. in ihrer Mobilität eingeschränkt sind;
- (5) die Sicherstellung der Erreichbarkeit von Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen in den Partner-Gemeinden und damit die Erhöhung der Versorgungssicherheit;
- (6) die Erhöhung der Verkehrssicherheit in den Partner-Gemeinden;
- (7) die Stärkung sozialer Kontakte zwischen den Bewohnern in und zwischen den Partner-Gemeinden;
- (8) die Stärkung der örtlichen und regionalen Wirtschaftsbetriebe;
- (9) die Bewerbung der Mobilitätsform „Elektromobilität“;
- (10) die Analyse des bestehenden Mobilitätsangebotes und der Mobilitätsnachfrage.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2. und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mitteln dienen
 - a. die Organisation innergemeindlicher Verkehrsdienste durch Fahrten zum nächsten öffentlichen Verkehrsmittel, zu Versorgungseinrichtung oder zum gewünschten Anfahrtspunkt im Gebiet der Vereinstätigkeit;
 - b. die laufende Anpassung Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung des Angebotes;
 - c. die Qualitätssicherung und das Beschwerdemanagement;

- d. die Herausgabe von Informationen an die Mitglieder sowie entsprechende Öffentlichkeitsarbeit;
 - e. Pflege von Beziehungen zu Verbänden und Vereinen mit gleichen oder ähnlichen Zielen;
 - f. Kooperationen mit anderen Vereinen, Institutionen und Einrichtungen, Wirtschaftsbetrieben und den Gemeinden.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a. öffentliche Förderungen und Subventionen;
 - b. Sponsoren;
 - c. Mitgliedsbeiträge;
 - d. Spenden;
 - e. Werbeeinnahmen;
 - f. sonstige Zuwendungen.
- Die dadurch aufbrachten Mittel dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Der Mitgliedsbeitrag ist am 30. September des Geschäftsjahres fällig. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Die Einnahmen sollen die Ausgaben nicht übersteigen, da der Verein nicht auf Gewinn ausgerichtet ist. Eine Gewerblichkeit ist ebenfalls ausgeschlossen. Ein möglicher Jahresüberschuss würde zu einer Reduktion der Mitgliedsbeiträge in der Folgeperiode führen.“

§ 4 Arten, Erwerb und Kosten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind alle physischen Personen,
- a. die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen (Fahrgäste und FahrerInnen);
 - b. die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz in einer der Partner-Gemeinden haben, werden
 - c. die einen konkreten Bezug zu mindestens einer der Partner-Gemeinden haben (z.B. regelmäßige Besuch, Familienmitglieder). Der konkrete Bezug wird durch den Vorstand beurteilt.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags oder Sponsoring fördern. Darunter fallen z.B. Einzelpersonen, Unternehmen sowie andere juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften und Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern die Möglichkeit zur Bestätigung der Mitgliedschaft ohne eigens einberufene Vorstandssitzung übertragen.
- (4) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (5) Die Arten und Kosten der Mitgliedschaft werden jeweils jährlich evaluiert und werden vom Vereinsvorstand festgelegt.
- (6) Einzelfahrten können auch ohne Mitgliedschaft im Einsatzgebiet stattfinden. Diese werden im Anlassfall durch ein eigenes Formular dokumentiert (Name des Passagiers, Telefonnummer, Anschrift etc.) und im Nachhinein zum durchschnittlichen Kostenersatz pro Fahrt (im Verhältnis von Erhaltungskosten des Fahrtendienstes zu Fahrten im pro Jahr) verrechnet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei vereinsähnlichen Institutionen ebenso bei Auflösung bzw. längerer Inaktivität.
- (2) Der Austritt kann monatlich mit dem letzten Tag des Monats erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels oder der Email maßgeblich. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens und bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins verfügt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Fahrzeuge des Vereins entsprechend dem Vereinszweck zu beanspruchen.
- (2) Mitglieder, die als FahrerInnen aktiv im Verein tätig sind, dürfen das ElektroDorfmobil zu einem vergünstigten Tarif für private Fahrten nutzen, wobei diese Nutzungsmöglichkeit vom Vorstand separat geregelt wird.
- (3) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (5) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (6) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (7) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die RechnungsprüferInnen einzubinden.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins geschädigt werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (9) Jedes Mitglied hat Änderungen seiner Anschrift sowie anderer für die Mitgliedschaft relevanter Daten ohne Verzug bekanntzugeben.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer/innen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ und damit oberstes Organ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand vorbereitet und vom Obmann einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der RechnungsprüferInnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten).
- (4) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (ev. auch per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (auch per E-Mail möglich) einzureichen.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
 - b. Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - c. Entlastung des Vorstands;
 - d. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
 - e. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
 - f. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein, sofern diese einen Wert von EUR 1.000,- übersteigen;
 - g. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;

- h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
 - i. Genehmigung einer eventuellen Geschäftsordnung des Vorstandes;
 - j. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- (2) Über die Verhandlungen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu verfassen und vom Sitzungsleitenden und dem Protokollführer zu fertigen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Obmann/Obfrau und StellvertreterIn, SchriftführerIn und KassierIn sowie aus weiteren Fachreferenten/ReferentInnen. Ob und welche weitere FachreferentenInnen nötig sind und in den Vorstand gewählt werden, beschließt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenbereich des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- (2) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - b. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - c. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten. Dazu hat der Vorstand für die jeweiligen Wahlen jedenfalls einen Wahlvorschlag einzubringen; von den Mitgliedern eingereichte Wahlvorschläge sind nach dem Vorschlag des Vorstandes in der Reihenfolge des Einlangens der Generalversammlung zur Abstimmung vorzulegen.
 - d. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - e. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
 - g. falls erforderlich, Erstellen einer Geschäftsordnung, die von der Generalversammlung zu genehmigen ist;
 - h. in dringenden Fällen ist der Vorstand, bei Gefahr im Verzug auch der Vorsitzende allein, berechtigt, in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann/Die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die SchriftführerIn unterstützt den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Obmann/Obfrau und StellvertreterIn vertreten in gegenseitiger Absprache und Kommunikation den Verein nach außen, wobei die Außenkommunikation im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederinformation vom Vorstand auch einen/eine Fachreferenten/In übertragen werden kann.
- (3) Schriftstücke des Vereins bedürfen – soweit nicht anders in einer Geschäftsordnung festgelegt – zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Obmanns/Obfrau. Wichtige Schriftstücke, welche die Sektion verpflichten, sind vom Obmann//von der Obfrau und von einem weiteren Vorstandsmitglied, in Finanz- und Geldangelegenheiten vom/von der Vorsitzenden und vom Kassier/von der Kassierin zu unterfertigen.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Generalversammlung. Für Beträge unter EUR 1.000,-- ist die Genehmigung des Vorstandes ausreichend.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der/Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Der/Die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (8) Der/Die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

- (9) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns/der Obfrau dessen/deren Stellvertreter/in.
- (10) Vorstandsmitglieder dürfen für Repräsentationszwecke auch Nichtmitglieder im ElektroDorfmobil transportieren.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/-innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/-innen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß.
- (3) Die Rechnungsprüfer/-innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (4) Den Rechnungsprüfer/-innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/-innen alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/-innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern/-innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/-innen die Bestimmungen des § 13 Abs. 4 sinngemäß.
- (6) Die Rechnungsprüfer/-innen haben vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen, wenn der Vorstand seinen Aufgaben gem. § 12 nicht nachkommt. Sie sind verpflichtet, bei Ausfall des Vorstandes eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

§ 15

Schiedsgericht (Schlichtungseinrichtung)

- (1) Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, sowie Ehrenverfahren werden von einem Schiedsgericht entschieden. Zur Schlichtung dieser aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Dieses Schiedsgericht ist eine „Schlichtungsstelle“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff der Zivilprozessordnung (ZPO).
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Der Obmann/Die Obfrau bestimmt den Sitz des Schiedsgerichtes. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Die Anrufung der Schlichtungseinrichtung (Schiedsgericht) steht jedem Mitglied des Vereins offen. Den Streitparteien ist beiderseitiges Gehör zu gewähren.

§ 16

Haftungsbeschränkung

Eine Haftung für Schäden, die einem Vereinsmitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen, für den Verein tätigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 17

Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist der Gemeinde Zwettl mitzuteilen.